



# HESSISCHER LANDTAG

24. 04. 2019

## Kleine Anfrage

**Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 11.03.2019****Wohnungserstaussstattung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB II werden Bedarfe für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, ggf. auch ohne sonstigen Leistungsbezug, erbracht. Wohnungserstaussstattungen können als Sach- und Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Die Bewertung der Pauschalbeträge soll sich dabei an Erforderlichkeit und Erfahrungswerten orientieren.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Personen in Hessen haben in den vergangenen fünf Jahren Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II zur Wohnungserstaussstattung beantragt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).
- Frage 2. Wie viele dieser Personen wurden Leistungen nach Frage 1 gewährt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).
- Frage 3. Wie viele Anträge nach Frage 1 wurden abgelehnt? (Bitte nach Jahren und Begründung der Ablehnung aufschlüsseln).
- Frage 4. Wie viele der Personen nach Frage 2 erhielten keine Regelbedarfsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).

Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:

Der Bestand an Leistungsberechtigten mit Bedarf an Erstaussstattung für die Wohnung wird in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ausgewiesen. Die Zahlen der Anträge und Ablehnungen sind allerdings nicht erfasst.

Hessen	Anwesenheitsgesamtheit im Berichtsjahr insgesamt	darunter: Leistungsberechtigte ohne Zahlungsanspruch auf Regelleistung
2014	16.171	1.704
2015	15.769	1.624
2016	16.467	1.436
2017	18.750	1.504
2018	15.938	1.551

Bei der dargestellten Anwesenheitsgesamtheit werden alle Leistungsberechtigten, die im jeweiligen Berichtszeitraum in Erscheinung treten, einmalig gezählt.

- Frage 5. Gibt es eine Richtlinie o.ä. über die Höhe von Leistungen zur Wohnungserstaussattung, die eine vergleichbare Leistungsgewährung jobcenterübergreifend sicherstellt?
- Wenn ja, welche Festlegungen werden dort getroffen?
  - Wenn nein, anhand welcher Grundlage und von wem wird entschieden, in welcher Form und wie hoch die Leistung für die Bezieherin/den Bezieher ausfällt (bspw. Verwendung von Preislisten, Vereinbarungen mit Möbeldiscountern oder gemeinnützigen Möbellagern)?

Nein. Bei der Leistung zur Erstaussattung für die Wohnung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II handelt es sich um eine Aufgabe, für die die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also die kreisfreien Städte und Landkreise, zuständig sind. Diese treffen die Entscheidungen.

Frage 6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, ob in Hessen Sach- oder Geldleistungen (pauschaliert/nicht pauschaliert) für Wohnungserstausstattungen gewährt werden?

Frage 7. Wie verfahren die einzelnen Jobcenter in Hessen bezüglich Frage 6?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet:  
Die kommunalen Träger haben für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils die Erbringungsformen festgelegt.

	Gesamtpauschale		einzelne Leistungen/ Einzelfallentscheidung	
	als Sachleistung	als Geldleistung	als Sachleistung	als Geldleistung
kommunaler Träger				
Bergstraße Lkr.				x
Darmstadt-Dieburg Lkr.		x		x
Fulda Lkr.		x		x
Gießen Lkr.				x
Groß-Gerau Lkr.		x		x
Hersfeld-Rotenburg Lkr.	x*	x*	x*	x*
Hochtaunuskreis	x**	x**	x**	x**
Kassel Lkr.				x
Kassel St.		x		
Lahn-Dill-Kreis			x**	x**
Limburg-Weilburg Lkr.			x**	x**
Main-Kinzig-Kreis	x		x	
Main-Taunus-Kreis				x
Marburg-Biedenkopf Lkr.		x		x
Odenwaldkreis			x***	x***
Offenbach Lkr.				x
Offenbach St.	x (Elektrogeräte)	x	x (Elektrogeräte)	x
Rheingau-Taunus-Kreis				x
Schwalm-Eder-Kreis		x		x
Vogelsbergkreis			x**	x**
Waldeck-Frankenberg Lkr.				x
Werra-Meißner-Kreis	x		x	
Wetteraukreis		x		x
Wiesbaden St.		x		x

\*) Fallmanagement entscheidet im Einzelfall über Erbringungsform.

\*\*) Es werden vorrangig bzw. überwiegend Sachleistungen gewährt, Geldleistung im Einzelfall (z.B. Eilbedürftigkeit, Gegenstände nicht im kommunalen Möbellager vorhanden, vereinzelt für bestimmte Gegenstände wie Bettwäsche/Elektrokleingeräte/Hausrat)

\*\*\*) Geldleistung ist der Regelfall.

Für die Städte Darmstadt und Frankfurt am Main liegen keine Angaben vor.

Frage 8. Welche Spannweiten besitzen gewährte Pauschalen zur Wohnungserstausstattung in Hessen bei Ein-, Zwei- und Mehrpersonenhaushalten?

Die Höhe der Gesamtpauschalen der kommunalen Träger in Hessen liegt zwischen 800,00 € und 1.740,000 € bei Einpersonenhaushalten. Bei Zweipersonenhaushalten beträgt sie zwischen 1.100,00 € und 2.160,00 €. Bei Dreipersonenhaushalten zwischen 1.300,00 € und 2.523,00 € und bei Vierpersonenhaushalten zwischen 1.700,00 € und 2.947,00 €.

Wiesbaden, 8. April 2019

In Vertretung:  
**Anne Janz**